



# PERNEGG<sup>AN</sup><sub>DER</sub>MUR

## Richtlinien Lehrlingsförderung

### **Richtlinien für die Zuerkennung von Zuschüssen im Rahmen der Lehrlingsausbildung in Pernegger Gewerbebetrieben**

#### **§ 1 Förderungsziel**

Im Bestreben die wirtschaftlichen Aktivitäten der ortsansässigen Unternehmungen zu fördern, können für die Ausbildung von Lehrlingen von der Gemeinde Pernegg a.d.Mur Zuschüsse gewährt werden.

#### **§ 2 Förderungswerber**

Als Förderungswerber können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes auftreten.

#### **§ 3 Allgemeine Förderungsbedingungen**

Das antragstellende Unternehmen muss wirtschaftlich gesund sein und einen nachhaltigen Bestand erwarten lassen. Der Förderungswerber muss, sofern sein Unternehmen vor dem Ansuchen bestanden hat, seinen bisherigen Verpflichtungen zur Entrichtung von Gemeindeabgaben nachgekommen sein.

Es müssen die erforderlichen bau- und gewerbebehördlichen Genehmigungen vorliegen sowie die Voraussetzungen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz erfüllt sein. Für beantragte Förderungen nach § 4 und 5 ist die Anmeldung bei der Sozialversicherung nachzuweisen.

#### **§ 4 Förderungsfähige Maßnahmen**

Gefördert wird die Ausbildung von Lehrlingen für den Zeitraum der gesetzlich vorgeschriebenen Lehrzeit.

#### **§ 5 Förderungsausmaß**

Der Förderungsbeitrag der Gemeinde beträgt pro Lehrling und Lehrjahr € 150,--.

#### **§ 6 Verfahren**

Ansuchen um Förderungen sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Gemeinde aufgelegten Formulars beim Gemeindeamt Pernegg a.d. Mur einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit je nach Förderungsfall erforderlichen Unterlagen beizuschließen.

Die eingebrachten Anträge werden nach formaler Prüfung dem Gemeindevorstand zugewiesen.

Die Auszahlung eines Förderungsbeitrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des Gemeindevorstandes vorliegt, der Förderungswerber sämtliche Bedingungen erfüllt bzw. erforderliche Unterlagen vorliegen.

Der Förderungsgeber behält sich vor, zwecks Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungsbeiträgen Einsicht in den Betrieb und die hierfür erforderlichen Unterlagen des Förderungswerbers zu nehmen.

#### **§ 7 Förderungsansuchen**

Förderungsansuchen nach § 5 können unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen frühestens mit Ende des jeweiligen Lehrjahres, spätestens 6 Monate nach Ablauf des jeweiligen Lehrjahres gestellt werden. Für jedes Lehrjahr ist ein eigener Antrag erforderlich.

Später einlangende Ansuchen werden nicht mehr berücksichtigt. Werden zum Ansuchen fehlende Unterlagen

nicht nachgereicht, erlischt der Anspruch auf Förderung. Eine rückwirkende Förderung für 2 oder 3 Lehrjahre ist nicht möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

### **§ 8 Verwirkung von Förderungen**

Von der Gemeinde Pernegg a.d. Mur gewährte Förderungen in Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt, wer die Organe der Gemeinde über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat,

- die verlangten Unterlagen und Nachweise trotz Aufforderung nicht fristgerecht beigebracht hat,
- die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat oder
- die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat.

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

### **§ 9 Wirksamkeitsbeginn**

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2010 beschlossen und treten mit 01. Jänner 2011 in Kraft.



